

GEMEINDE BERGHÜLEN
GEMARKUNG BÜHLENHAUSEN
KREIS ALB-DONAU-KREIS



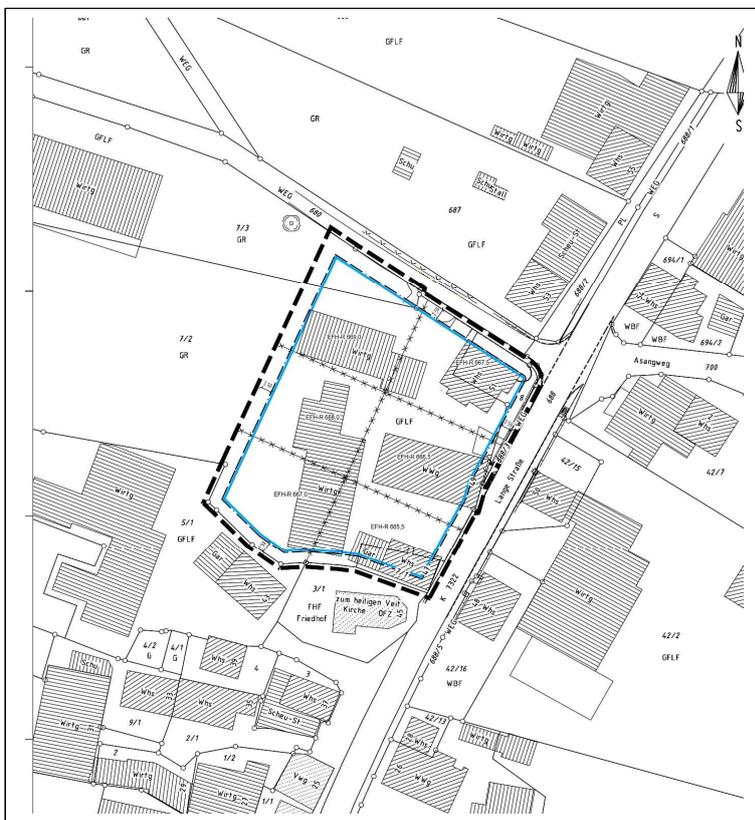
Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Lange Straße 47-51“ im Ortsteil Bühlenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghülen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 beschlossen die Einbeziehungssatzung „Lange Straße 47-51“ im Ortsteil Bühlenhausen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 13.05.2024 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 13.05.2024 festgelegt. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortrand von Bühlenhausen an der „Lange Straße“.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf der Einbeziehungssatzung die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 13.05.2024 sowie das Artenschutzgutachten des Büros Sieber Consult.



Ausschnitt Einbeziehungssatzung „Lange Straße 47-51“ vom 13.05.2024, unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung i. d. F. vom 13.05.2024 einschließlich der Begründung und dem Artenschutzgutachten werden im Internet über die Homepage der Gemeinde Berghülen (<https://www.berghuelen.de/leben-wohnen/bauen-in-berghuelen/bebauungsplaene>)

von Montag, 27.05.2024 bis einschließlich Donnerstag, 27.06.2024

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen **zeitgleich** im Rathaus der Gemeinde Berghülen, Hauptstraße 2, 89180 Berghülen in Papierform innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Nach Möglichkeit sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13 Absatz 3 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Berghülen, den 16.05.2024

Mangold, Bürgermeister